



A m t s b l a t t

für den

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 23

Rotenburg (Wümme), den 15.12.2021

45. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über die 8. Änderung vom 25. November 2021 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 27.11.2003 der Samtgemeinde Fintel

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2021 vom 25. November 2021

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Hortes der Samtgemeinde Tarmstedt vom 5. Oktober 2021

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2021 vom 24. November 2021

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Klein Meckelsen für das Haushaltsjahr 2021 vom 23. November 2021

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbegebiet Hesendorfer Straße Teil II“, Abbendorf der Gemeinde Scheeßel vom 3. Dezember 2021

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2021 Nr. 23

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über die 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 27.11.2003

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel am 25.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 27.11.2003 wird wie folgt geändert:

In § 12 erhält der Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Samtgemeindebereich 3,25 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Lauenbrück, den 25. November 2021

Samtgemeinde Fintel
Maier
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2021 Nr. 23

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in der Sitzung am 25.11.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	10.962.100	937.800	0	11.899.900
ordentliche Aufwendungen	10.922.200	1.218.400	0	12.109.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.259.100	521.000	0	10.780.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.768.000	324.900	0	10.092.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.271.000	0	233.000	1.038.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.794.000	10.500	4.106.800	4.697.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.000.000	0	4.000.000	3.000.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	283.200	0	0	283.200
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	18.530.100	521.000	4.233.000	14.818.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	18.845.200	335.400	4.106.800	15.073.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 7.000.000 Euro um 4.000.000 Euro vermindert und damit auf 3.000.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.281.000 Euro um 9.104.000 Euro erhöht und damit auf 12.385.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die im Haushaltsjahr 2021 an die Mitgliedsgemeinden unterzuverteilende Schlüsselzuweisung gemäß § 6 Abs. 2 NFAG wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 468.513,00 Euro um 145.885,00 Euro erhöht und damit auf 614.398,00 Euro neu festgesetzt.

§ 6

Die Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.708.833,00 Euro um 66.150,00 Euro erhöht und damit auf 3.774.983,00 Euro neu festgesetzt und zwar

- a) 50 % nach der Einwohnerzahl = 246,37671 Euro je Einwohner,
 - b) 50 % nach der Steuerkraft = 33 v. H. der Steuerkraftmesszahlen,
- so dass die Mitgliedsgemeinden wie folgt belastet werden:

<i>Gemeinde</i>	<i>Umlage in Euro</i>
Fintel	1.415.152
Helvesiek	438.602
Lauenbrück	1.150.883
Stemmen	460.582
Vahlde	309.764
Gesamtbetrag	3.774.983

§ 7

Gemäß § 12 KomHKVO wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Lauenbrück, den 25. November 2021

Maier
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 NKomVG sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 29. November 2021 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/070 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Fintel öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Lauenbrück, den 15. Dezember 2021

Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2021 Nr. 23

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Geestequelle über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 19.01.1998

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 643) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in seiner Sitzung am 08.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 19.01.1998 wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus der Grundgebühr und den Entsorgungskosten.

- (2) Die Grundgebühr beträgt pauschal 95,50 € je Transportfahrt.
- (3) Die Entsorgungskosten betragen
- | | |
|----------------------------------|---------|
| a) aus Kleinkläranlagen | 45,00 € |
| b) aus abflusslosen Sammelgruben | 35,00 € |
- je Kubikmeter eingesammelten Fäkalschlamms/Abwassers.
- (4) Die Mehraufwendungen für erbrachte Zusatzleistungen (z. B. Transportkosten außerhalb der normalen Arbeitszeit, Mehraufwand bei Schlauchlängen über 60 m) sind der Samtgemeinde Geestequelle in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
- (5) Bei vergeblichen Anfuhren, die vom Grundstückseigentümer zu vertreten sind (Fehlfahrten), ist die Grundgebühr zu zahlen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2022 in Kraft.

Oerel, den 09.12.2021

Samtgemeinde Geestequelle
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2021 Nr. 23

Satzung

zur 2. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Hortes der Samtgemeinde Tarmstedt

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 05.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

An § 5 Gesundheitsvorsorge wird folgender Absatz 3 neu angefügt:

- (3) Kinder können nur aufgenommen werden, wenn sie die gem. § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorgeschriebene Masernimpfung nachweisen können. Der Nachweis kann durch Vorlage des Impfausweises (Impfung und Wiederholungsimpfung erforderlich) oder bei bereits erlittener Krankheit durch ärztliches Attest erbracht werden.

§ 2

In § 7 Öffnungszeiten, Ferienregelung wird der Absatz 2 wie folgt gefasst:

- (2) Für die Kindertagesstätte gilt folgende Ferienregelung:

Weihnachten: ab 23.12. bis einschl. 02.01.,

Ostern: ab Montag vor Ostern bis einschl. Dienstag nach Ostern,
am Tag nach Christi Himmelfahrt

Sommer: In den Sommerferien ist die Kindertagesstätte an den letzten 18 Arbeitstagen der Ferien bis zum
Ferienende geschlossen,

Herbst: In den Herbstferien ist die Kindertagesstätte in der zweiten Ferienwoche geschlossen.

§ 3

§ 8 Benutzungsgebühren wird wie folgt geändert:

- (1) Für die Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte sind Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) zu entrichten. Zahlungspflichtig sind die Eltern oder die Personensorgeberechtigten. Die monatlichen Elternbeiträge je Kind werden wie folgt festgesetzt:

Bemessungseinkommen	Elternbeitrag
€	€
bis 1500	88,00
1501 bis 2000	121,00
2001 bis 3000	176,00
3001 bis 4000	231,00
mehr als 4001	286,00
Sharing	143,00

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte, so ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 20 v. H.

- (2) Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Gebühren ist das Einkommen der Sorgeberechtigten. Als Einkommen ist im Regelfall die Summe der Einkünfte gem. Einkommensteuergesetz (EstG) des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres abzüglich negativer Einkünfte sowie eines Freibetrages im Sinne des § 32 EstG zu Grunde zu legen. Liegt ein Steuerbescheid nicht vor, ist eine Bescheinigung über das gesamte Jahreseinkommen vorzulegen.

Zu den Einkünften gehören die steuerpflichtigen Einkunftsarten gem. § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus unselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EstG

sowie steuerfreie Einkünfte gem. § 3 EstG (z. B. Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, etc.).

Zusätzlich sind folgende Einkünfte zu berücksichtigen:

- Leistungen nach § 32 b Absatz 1 EstG (Lohnersatzleistungen wie Elterngeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld, etc.)
- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung

Für Eltern mit mehr als einem Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, wird von der Summe der Einkünfte (nach Abzug der Werbungskosten oder Betriebsausgaben) ein monatlicher Freibetrag in Höhe von 275,00 € für jedes weitere Kind abgesetzt; der verbleibende Betrag ergibt das Bemessungseinkommen.

Auf Wunsch der Eltern oder der Personensorgeberechtigten kann auf die Vorlage von Einkommensnachweisen verzichtet werden; dann ist der Höchstbetrag zu entrichten.

Sind die laufenden Einkünfte um mehr als 15 % niedriger oder erhöhen sich die Einkünfte im Laufe des Kindergartenjahres um mehr als 15 %, kann nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen das Bemessungseinkommen nach dem derzeitigen Stand berichtigt werden. Nimmt nach Aufnahme des Kindes in den Kindergarten ein Elternteil eine zusätzliche Arbeit auf oder werden weitere Einnahmen erzielt, so ist innerhalb von drei Monaten, vom Zeitpunkt des Einkommenszuwachses beginnend, der Elternbeitrag neu zu berechnen. Die Eltern sind verpflichtet, die Samtgemeinde zu unterrichten und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Einkommensnachweise sollen spätestens zwei Monate vor Beginn des Kindergartenjahres (01. Juni) der Samtgemeinde vorgelegt werden. Liegen Einkommensnachweise nicht rechtzeitig vor, ist der Höchstbetrag zu entrichten. Später eingehende Einkommensnachweise wirken sich auf den Beginn des Kalendermonats aus, in dem die Nachweise vorgelegt werden. Bei Aufnahme eines Kindes während des Kindergartenjahres sind die Einkommensnachweise unverzüglich vorzulegen.

§ 4

§ 11 Mittagsverpflegung wird wie folgt geändert:

- (1) Mittagsverpflegung im Hort der Grundschule Tarmstedt:

- Das Mittagessen wird in der Mensa der Kooperativen Gesamtschule Tarmstedt (Kombüse e. V.) eingenommen.
- Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder zur Verpflegung anzumelden und der Abbuchung der für die Mittagsverpflegung anfallenden Kosten zuzustimmen.

- c) Während der Betreuungszeiten, in denen keine Verpflegung durch den Kombüse e. V. erfolgt, wird eine Mittagsverpflegung gegen Kostenerstattung angeboten.
- (2) Mittagsverpflegung im Hort der Grundschule Wilstedt:
- a) Das Mittagessen wird in Kooperation mit dem evangelischen Kindergarten Wilstedt (Kindertagesstättenverband) eingenommen.
 - b) Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder zur Verpflegung anzumelden und der Abbuchung der für die Mittagsverpflegung anfallenden Kosten zuzustimmen.
 - c) Während der Betreuungszeiten, in denen keine Verpflegung durch den Kindertagesstättenverband erfolgt, wird eine Mittagsverpflegung gegen Kostenerstattung angeboten.
- (3) Das Verpflegungsgeld wird monatlich in einer Summe auf Grundlage einer Verpflegung von 20 Tagen im Monat berechnet. Bei Nichtzahlung des Verpflegungsbeitrags bzw. des Essensgeldes kann das Kind von der Betreuung ausgeschlossen werden.
- (4) Ferienbedingte und vorübergehende Schließungen sowie sonstige Ausfallzeiten (z. B. Urlaubsabwesenheit und Krankheit des Kindes) berühren nicht die Pflicht zur Zahlung des vollen Verpflegungsgeldes.

§ 5

Es wird folgender Passus aufgenommen:

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung, der daraufhin erlassenen ergänzenden Vorschriften und zur Sicherstellung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) wahrzunehmenden Aufgaben dürfen die damit befassten Stellen der Samtgemeinde Tarmstedt personenbezogene Daten in dem erforderlichen Umfang erheben und verarbeiten. Zu diesen Daten gehören insbesondere auch Vor- und Zuname, Geburtsdaten und Anschriften der Kinder und Eltern oder sorgeberechtigten Personen sowie sonstige Daten zur Erreichbarkeit dieser.
- (2) Aus den vorgenannten Gründen darf die bei der Samtgemeinde Tarmstedt für melderechtliche Angelegenheiten zuständige Stelle auch erforderliche personenbezogene Daten aus dem Melderegister an die in Abs. 1 genannten Stellen der Samtgemeindeverwaltung und der Gemeinde Vorwerk übermitteln. Darüber hinaus gehende rechtlich bestehende Verpflichtungen zur Weitergabe personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die für die in Abs. 1 genannten Zwecke gespeicherten Daten sind zu löschen, sobald das Erfordernis für eine weitere Verarbeitung dieser Aufgaben nicht mehr besteht.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Tarmstedt, den 05.10.2021

(L. S.)

Samtgemeinde Tarmstedt

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2021 Nr. 23

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Fintel in der Sitzung am 24.11.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.906.400	70.000	105.000	2.871.400
ordentliche Aufwendungen	3.132.800	87.500	45.000	3.175.300
außerordentliche Erträge	300.000	300.000	0	600.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.851.500	70.000	105.000	2.816.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.981.600	87.500	45.000	3.024.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.521.000	1.300.000	0	3.821.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.499.500	321.000	0	2.820.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	29.100	0	0	29.100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	5.372.500	1.370.000	60.000	6.637.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.510.200	408.500	45.000	5.873.700

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Gemäß § 12 KomHKVO wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Fintel, den 24. November 2021

Aselmann
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Fintel öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Fintel, 15. Dezember 2021

Gemeinde Fintel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2021 Nr. 23

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Klein Meckelsen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 115 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Klein Meckelsen in der Sitzung am 23.11.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	788.700	0	0	788.700
ordentliche Aufwendungen	945.400	0	0	945.400
außerordentliche Erträge	149.600	0	0	149.600
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	733.800	0	0	733.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	799.100	0	0	799.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	645.700	0	0	645.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	142.500	0	0	142.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	33.200	0	0	33.200
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.379.500	0	0	1.379.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	974.800	0	0	974.800

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 122.000 Euro um 700.000 Euro erhöht und damit auf 822.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze der Realsteuern werden nicht geändert.

Klein Meckelsen, 23. November 2021

Meyer
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 29. November 2021 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/104 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Klein Meckelsen öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Klein Meckelsen, den 15. Dezember 2021

Gemeinde Klein Meckelsen
Der Bürgermeister

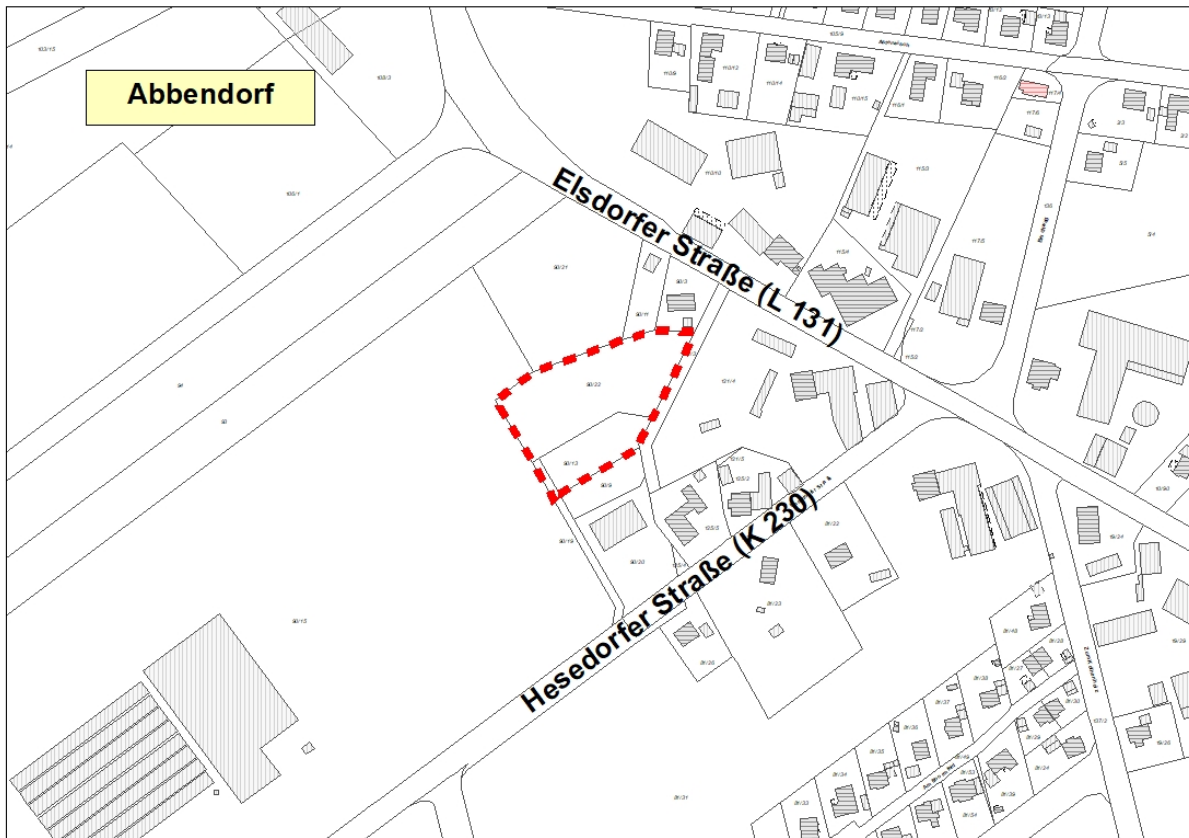
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2021 Nr. 23

Gemeinde Scheeßel **Inkrafttreten** **des Bebauungsplans Nr. 5** **„Gewerbegebiet Hesedorfer Straße Teil II“, Abbendorf**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 30.09.2021 den Bebauungsplan Nr. 5 „Gewerbegebiet Hesedorfer Straße Teil II“, Abbendorf, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 5, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer EG 8, 27383 Scheeßel, von jedermann während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Zudem sind die Unterlagen auch im Internet unter www.scheessel.de in der Rubrik „Rathaus & Politik“ → „Bauleitplanung“ → „Rechtskräftige Bauleitpläne ab 2018“ abrufbar.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 5 ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Die Satzung über den Bebauungsplan wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Scheeßel, den 03.12.2021

Ulrike Jungemann
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2021 Nr. 23

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2170, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.